

6. Änderung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 28. April 2004, geändert am 15. November 2004, 16. März 2006, 06. März 2008 und 09.12.2010

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006, GVOBl. S. 285) sowie des § 114 Absatz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 804) wird nach der Beschlussfassung des Kreistages vom 10.03.2011 folgende 6. Änderung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 28.04.2004 (Amtl. Kreisblatt Nr. 16 vom 05.05.2004, Seiten 39 ff), geändert am 15.11.2004 (Amtl. Kreisblatt Nr. 49 vom 01.12.2004, Seite 104), am 16.03.2006 (Amtl. Kreisblatt Nr. 12/13 vom 29.03.2006, Seite 27), am 06.03.2008 (bekannt gemacht im Internet am 16.06.2008) und am 09.12.2010 (bekannt gemacht im Internet am 22.12.2010) erlassen:

Artikel I

§ 9 Eigenbeteiligung

- (1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt (§ 114 Abs. 2 SchulG). Eine Beteiligung erfolgt für alle unter § 4 Abs. 1 a-d, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 genannten Beförderungsarten.
- (2) Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 a erfolgt eine prozentuale Beteiligung an den in § 8 Abs. 1 genannten Kosten.

Die Höhe der prozentualen Eigenbeteiligung für nachfolgende Fahrkarten/Tarife wird wie folgt festgelegt:

	Klassenstufe 1-4	Klassenstufen 5-10
HVV - 1 Zone	20%	25%
HVV - 2 Zonen	25%	30%
HVV - Kreiskarte	25%	30%
HVV - Großbereich	25%	30%
HVV - Gesamtbereich	30%	35%
SH-Tarif	25%	30%

Es gilt jeweils der Preis für die Fahrkarte zum Schuljahresbeginn. Die Ausgabe der Fahrkarten im HVV-Tarif erfolgt für 12 Monate. Im SH-Tarif erfolgt die Ausgabe der Fahrkarten tagesscharf für insgesamt ca. 10 Monate. Bei einer Rückgabe der HVV-Karte bis zum 15. des Monats wird dem Antragsteller/der Antragstellerin der Eigenbeteiligungsbetrag für den betreffenden Monat und die ggf. folgenden Monate bis zum Gültigkeitsende der Fahrkarte erstattet. Bei Rückgabe ab dem 16. des Monats wird der volle Eigenbeteiligungsbetrag für den betreffenden Monat berechnet. Eine Erstattung der Eigenbeteiligung erfolgt für die ggf. folgenden Monate bis zum Gültigkeitsende der Fahrkarte.

- (3) Für die Beförderung mit Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 b-d und § 7 Abs. 2 erfolgt eine prozentuale Beteiligung in Höhe der Kosten einer HVV – 1 Zone Karte (Klassenstufe 1-4) gemäß Abs. 2, wenn nicht bereits eine Beteiligung an einer Fahrkarte erfolgt.
- (4) Für die Beförderung mit Verkehrsmitteln nach § 8 Abs. 2 erfolgt eine Reduzierung der Entschädigung in Höhe der Kosten einer prozentualen Beteiligung an einer HVV – 1 Zone Kar-

te (Klassenstufe 1-4) gemäß Abs. 2, wenn nicht bereits eine Beteiligung an einer Fahrkarte erfolgt.

Artikel II

§ 10 Kosten für Ersatzkarten

- (1) Für die Ausgabe von Ersatzkarten sind die Verkehrsunternehmen zuständig. Sie regeln auch die Höhe der zu zahlenden Pauschale.

Artikel III

§ 11 Träger der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung

- (1) Träger der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung sind nach § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten, welche sich nach § 114 Abs. 3 zu 2/3 auf den Kreis und 1/3 auf die Schulträger aufteilen, werden festgelegt:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Gesamtausgaben, die für die Erbringung der Beförderungsleistung anzusetzen sind.
 - b) bei der Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die vertraglich vereinbarten Kosten,
 - c) beim Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus
 1. den anteiligen, für die Schülerbeförderung aufzubringenden Fahrzeugkosten in Form einer Pauschale für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer
 2. den anteiligen, für die Schülerbeförderung zu leistenden Personalkosten für den Fahrer und
 3. der anteiligen Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 25 v. H. der auf die Schülerbeförderung anfallenden Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauffolgenden Jahren

Artikel IV

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Anschrift,
 - c) Einstiegshaltstelle,
 - d) Tarifzone,
 - e) besuchte Schule und Klassenstufe,
 - f) Zu- / Abgangsdaten von der Schule.
 - g) Geburtsdatum
- (2) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.

- (3) Nach Fortfall der Beförderungspflicht gem. § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

Artikel V

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit dessen Zustimmung abgewichen werden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (3) Die obigen Eigenbeteiligungssätze finden ab In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung auf alle Fahrkarten.

Ratzeburg, den 28. April 2011

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.
Gerd Krämer